Mindensche Beyträge
zum
Nutzen und Vergnügen.

22te Woche. 1778.

Von dem Concursprocesse über das Landeigenthum.

Man sehe das 5te Stück dieses Jahrs.

Unsre Vorfahren hatten die Vertheidigung des Staats auf das Landeigenthum gegründet, und sahen dieses gewisser maßen, als den einzigen öffentlichen Fond der bürgerlichen Gesellschaft an, wovon jeder Unterthan seinen Antheil zu getreuen Händen hielte. Keinem war es erlaubt solchen nach Willkühr mit Schulden, Diensten oder Pächten zu erschöpfen, sondern wo die Noth den einen oder den andern hiezu nöthigte, muste solches mit Vorwissen und Einwilligung desjenigen geschehen, der die Oberaufsicht über jenen öffentlichen Fond hatte. Dies war damals der Graf oder der Richter, (solus comes de proprietate judicat.) und so galt keine Hypothek oder andere Beschwerde, welche auf den Boden haften sollte, als wenn sie vom Richter bestätiget war. Die Gerichtsbarkeit über den Boden war nur eine, und der Stand seines Besitzers veränderte die Natur desselben so wenig als er die Lage verändern konnte. Man wuste vor dem 14. Jahrhundert von keinen unterschiedenen Gerichtszwängen der Güter, so mannigfaltig und verschieden auch die Gerichtsbarkeiten für die Personen waren. Nur dasjenige Stück Grund, was mit allgemeiner Einwilligung amortisiret, und folglich von der Vertheidigungslast ganz befreyet war, machte eine Ausnahme, und konnte eine machen. Im übrigen war nur ein Richter, oder ein Generalcontrolleur. Dieser Plan ist so gewiß, und so deutlich aus den Capitularien der fränkischen Kaiser zu erweisen, als gewiß es ist, daß die Protocolle dieser Controlle, oder diese alten Hypotheken-Grund- oder Flurbücher nach und nach in Unordnung gerathen, und an manchen Orten vielleicht nie angefangen sind. Inzwischen sieht man in allen Ländern Spuren davon. Man findet lange vor den neuern Einrichtungen, Landes- und Stadtgesetze, welche dahin gehen, daß aller Verkauf liegender Gründe vor der Obrigkeit geschehen, alle Hypotheken von dem Richter, worunter die Güter liegen, bestätiget werden, und keine neue Pflichten darauf haften sollen, als welche dieser bewilliget habe. In den ältesten Kaufbriefen und Schenkungen, läßt

der Verkäufer oder Verschenker sein Gut dem Richter auf, und dieser übergiebt es demjenigen, der es haben soll, oder setzt ihn herein. Hievon zeugen unzählige Gesetze und Urkunden, und alles weiset auf obigen Plan zurück, den die gesunde Vernunft in neuern Zeiten unter dem Schutt der Verwüstung wieder hervorsucht, indem sie neue Hypothekenbücher einführet, und immer weiter einführen wird, je nachdem die Vertheidigung des Staats eine sorgfältigere Bewahrung seines Fonds erfordert.

Wenn ein Schuldner in dieser Verfassung bewogen wurde, etwas zu borgen: so verkaufte er vor Gerichte seine Gläubiger, eine gewisse Rente, die zuerst in Früchten und später in Gelde bestand, aus seinem unterhabenden Gute, und dieser bezahlte ihm dagegen das Capital oder die Kaufsumma. Dieses scheinet überall die erste Art gewesen zu seyn, um Geld zu borgen, so wie Kauf oder Tausch der älteste menschliche Contract gewesen seyn mag. Der Verkäufer behielt sich den Wiederkauf bevor, damit er sich doch endlich von seiner Schuld wieder befreyen konnte. Der Käufer hingegen konnte nicht lösen, und man sahe überhaupt die jetzige Löse, welche sich erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in den Contracten der Landbesitzer gemein gemacht hat, als etwas gefährliches oder verwegenes an, indem kein Landbesitzer mit Gewißheit versprechen kann, das ihm geliehene Capital nach einer dem Gläubiger bevorbleibenden Löse bezahlen zu wollen. Dem Käufer einer Rente oder eines Grundzinses blieb also nichts übrig, als sich in die Selbsthebung dieser ihm gebührenden Renten setzen zu lassen, wenn ihm sein Schuldner nicht richtig bezahlte. Dazu gab ihm der Richter die Hülfe, oder die Immißion, und wenn er diese hatte, so hatte er alles, was er aus seinem Kaufcontracte zu fordern hatte. Wollte er gern sein Capital wieder haben: so mußte er dieses, wie es in England und Frankreich

noch üblich ist, einem andern übertragen oder verkaufen, von dem Schuldner mochte er es nicht fordern.

Die natürliche Folge hievon ist, daß er auch nie die Subhastation des Gutes fordern konnte. Verkaufte der Schuldner sein Gut; so blieb jener mit seiner Rente darauf haften, aber der neue Käufer konnte gegen ihn das Wiederkaufsrecht ausüben.

Auf eben die Art, als der erste Gläubiger sich eine Rente aus dem Gute gekauft hatte, konnten hundert andere es auch thun, wenn der Schuldner mehr Geld nöthig hatte, und der Richter seine Einwilligung dazu ertheilte. Aber alle, so viel ihrer auch waren, konnten nicht weiter kommen als der erste. Wenn der Richter sie in die Selbsthebung setzte: so hatte jeder was er gekauft hatte, nemlich seine Rente; und keiner hatte auch nur den allermindesten Grund einen Verkauf des ganzen Guts zu verlangen. Es war auch dieses ihr Vortheil nicht. Denn wenn das Gut nicht so theuer bezahlet wurde, daß alle ihre Capitalien daraus bezahlet werden konnten: so hatten sie ihre Renten, die sie ruhig genossen, eingebüßt.

Dieses Verfahren gieng so lange ganz gut, als der Richter sein Buch ordentlich hielt, jeder, der eine Rente kaufte, solche ordentlich eintragen ließ, und wann ihm diese nicht bezahlt wurde, zu rechter Zeit die Immißion suchte. Es konnte dann niemand gefährdet werden; und wer zuletzt Renten kaufte, hatte es sich selbst beyzumessen, wenn er etwas kaufte, was nicht vorhanden war. Der Richter war auch, so bald er sein Buch nachsahe, im Stande zu sagen, daß der Schuldner bereits alles, was er besässe, verkauft und keine Renten mehr übrig hätte.

So wie es aber zu allen Zeiten gegangen ist, daß mancher Käufer auf Treu und

Glauben handelt, oder sich um die Umstände seines Schuldners nicht genug bekümmert, oder auch zu spät aufwacht, und die Zeit verschlafen hat, worinn ein jungerer Gläubiger vor ihm die Immißion erlangt hat; und so wie es weiter zu allen Zeiten mit den Gerichtsprotocollen nicht in der besten Ordnung gewesen ist: so geschahe es auch vermuthlich damals, daß ein Theil der Rentenkäufer das ganze Gut allein genossen, und sich ganz wohl dabey befanden; andere hingegen gar keine Renten erhielten, und doch gern welche haben, oder auch wenn sie eine Schuldforderung ausgeklagt, und eine idealische Immißion, oder eine sogenannte Hypothek erhalten hatten, ihre Bezahlung suchen wollten.

Hier blieben diesen nur zwey mögliche Wege offen. Entweder hatten sie ein älteres und besseres Recht, als diejenigen, welche geeilet waren, um in den Besitz der Renten zu kommen; oder sie hatten ein jüngeres. Im erstern Fall hatten die alten den Weg einer gemeinen Klage gegen die jüngern, um solche mit Hülfe eines ordentlichen richterlichen Erkenntniß aus dem Besitze zu treiben, worinn sie bloß mit dem gewöhnlichen Vorbehalt eines jeden Rechtens, auf gerathewohl gesetzet waren. In dem letztern hingegen, musten sie sich bloß mit den Gedanken schmeicheln, daß das Gut, wenn es verkauft würde, mehr gelten könnte, als die Gläubiger, die es nutzten, zu fordern hatten.

Aber dieser schmeichelhafte Gedanke konnte eine Chimere seyn, und auf Chimeren konnte der Richter nicht zur Subhastation des Gutes schreiten. Dieser gab ihnen also den rechtlichen Bescheid, daß wenn sie für die Realisirung dieser Chimere, und für die mit der Subhastation verknüpften Kosten hinlängliche Sicherheit bestellen würden, alsdenn nach ihrem Wunsche verfahren werden sollte. Anders konnte er nicht

erkennen: denn die jüngern Gläubiger hatten nicht das mindenste Recht, die ältern Rentekäufer in Unsicherheit zu setzen; auch selbst die Einwilligung des Schuldners, oder eine sogenannte cessio bonorum reichte dahin nicht: denn wie konnte der Schuldner seine vorigen Verkaufcontracte aufheben, oder die Rentekäufer einseitig in Gefahr setzen, dasjenige was sie von ihm gekauft hatten wieder zu verlieren?

Es versteht sich aber von selbst, daß das letztere, nemlich die Sicherheit für ein solches Gebot, wodurch alle ältere Gläubiger mit zweyjähriger Zinse und das Gericht wegen der Kosten gedecket werden, nur alsdenn Statt fand, wenn der Gläubiger das Recht zu lösen hatte; und wie überhaupt die eingeführte Löse eine ganze Veränderung in der ehemaligen Art des Verfahrens gemacht hat, als wird es nöthig seyn, auch hievon etwas anzuführen.

Hier muß man sich, um die Sache deutlich vor Augen zu haben, sogleich eine Ordnung der Gläubiger z. E. von folgender Art vorstellen:

A	hat auf ein Gut	1000	Rthlr.
B	—	1000	=
C	—	1000	=
D	—	1000	=
E	—	1000	=

Gesetzt nun A hatte sein Capital dem Schuldner gelöset, und dieser bezahlte ihn nicht: so sprach er erst zu E; oder wann der nicht wollte, zu D, und wann auch dieser nicht wollte, zu C, und zuletzt zu B: ob er ihn auslösen wollte? So wie sich nun einer nach dem andern von unten auf, wegerte ihn zu lösen, das heißt ihm sein Capital mit einer alten und neuen Rente, zu bezahlen, mußte er von dem Gute abtreten, oder wie es auch wohl heißt, das Gut verlassen; und wegerten sie sich alle mit einander: so ließ

A das Gut schätzen, und sich dasselbe vom Richter übergeben, welches die Immission ex secundo decreto ausmachte. Die Schätzer sagten denn insgemein weiter nichts, als: das Gut ist so viel werth als A an Capital, Zinsen und Kosten mit Recht darinn zu fordern hat: denn sie musten für ihre Schätzung haften.

Nun behielt A das Gut nach Osnabrückischen Rechte, so lange bis ihm der Schuldner alles was er mit Recht daran zu fordern hatte, bezahlete, ohne daß ihn die abgetretenen Gläubiger weiter beunruhigen konnten. Allein nach den Hamburgischen Entsetzungsrechte, welches in diesem Stücke weit feiner ist, konnten die abgetretenen Gläubiger zu dem Annehmer des Guts annoch sagen: sie hätten ihm durch ihren Abtritt oder durch ihre Verlassung alle Kosten zumporaus versichert; unter diese Kosten gehörten auch diejenigen, welche zur Subhastation erfordert würden; er sollte also in Zeit von 6 Wochen das Gut an die Kerze bringen, damit sie sehen könnten, ob nicht mehr dafür käme

Dessen konnte sich A nicht wegern, oder der Richter hielt ihn dazu an. Was nun mehr dafür geboten wurde, als A darinn zu fordern hatte, das wurde den folgenden Gläubigern in ihrer Ordnung zu Theile. A allein erhielt alle seine Zinsen und Kosten zur Belohnung der übernommenen Gefahr; jeder von den übrigen aber nur eine alte und neue Rente.

Eben so ging es, wenn E lösete, nur mit dem Unterschiede, daß dieser seine Vorgänger sicher stellen, und als der letzte blos den Schuldner fragen konnte, ob er ihn lösen

wollte. Sagte derselbe nein: so ließ E das Gut schätzen und sich zuschlagen; mithin nach Hamburgischen Rechte zur Kerze bringen.

Waren noch andere Gläubiger vorhanden, die nicht in dem Gerichte bestätiget waren, worinn das Gut belegen war, und die folglich dem A. B. C. D. und E. das Vorzugsrecht nicht streitig machen konnten: so konnten diese, nachdem sie zuförderst die Immission ex primo decreto genommen, oder ein dingliches Recht an dem Gute erhalten hatten, eben das thun, was A. B. C. D. und E. zu thun berechtiget waren.

Wo aber der Gläubiger, welcher seinem Schuldner die Löse gethan hatte, nicht wuste, ob mehrere und wie viel Schulden auf dem Gute, was ihm verschrieben war, hafteten: so ließ er sämtliche Gläubiger vorerst auf seine Gefahr und Kosten öffentlich vorladen, und fragte denn die Erschienenen, vom jüngsten bis zum ältesten, oder von unten auf; ob ihn jemand lösen wollte, und wann sich keiner fand: so verfuhr er wie zuvor. In keinem Falle verlohren aber die abtretenden oder verlassenden Gläubiger ihr Recht an den Schuldner oder dessen übriges Vermögen, sondern blos an dem Gute, was jetzt geäussert oder entsetzet wurde.

Diese Art des Verfahrens scheint überaus simpel zu seyn, und wenn solche in einem Lande, worinn ordentliche Hypothekenbücher eingeführet sind, befolget würde: so sollte man nicht glauben, daß ein Concurs entstehen könnte, besonders wenn keinem Gläubiger, der nicht ingroßirt ist, ein Recht an dem Gute gestanden wurde.

Der Beschluß folgt künftig.